

3.7. Im Dienstobjekt gelten die StVO und dienstliche Weisungen zur Gewährleistung der Verkehrsdisziplin.

3.8. Das Betreten von Baustellen ist, soweit keine dienstlichen Gründe vorliegen, verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Bauleiters der VRD/Abt. Bauwesen.

4. Festlegungen zum Betreten und Befahren des Dienstobjektes

4.1. Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit

4.1.1. Zum Betreten des Dienstobjektes berechtigen folgende Dokumente:

- Dienstausweis des Ministeriums für Staatssicherheit
- Kurierausweis des Ministeriums für Staatssicherheit
- Dienstausweis der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin
- Dienstausweis der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit in Verbindung mit einem Dienstauftrag
- Hausausweis des Ministeriums für Staatssicherheit mit dem Stempelaufdruck "AA" oder "AC"
- Berechtigungskarte des Ministeriums für Staatssicherheit in Verbindung mit dem Dienstausweis bzw. Hausausweis der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit
- Dienstausweis des Wachregiments "Feliks Dzierzynski" in Verbindung mit einem Dienstauftrag bzw. Kontrollausweis des Wachregiments "Feliks Dzierzynski".

4.1.2. Neueingestellte Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit, die noch nicht im Besitz eines Dienstausweises des Ministeriums für Staatssicherheit sind, dürfen das Dienstobjekt nur in Begleitung eines Angehörigen der entsprechenden Diensteinheit betreten.

Der Laufzettel, der bei dem begleitenden Angehörigen der Diensteinheit verbleibt, ist in Verbindung mit dem Personalausweis des neueingestellten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zum Betreten oder Verlassen des Dienstobjektes gültig.

Ausnahmen sind mit dem Objektkommandanten abzustimmen.